



BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 (1) 514 33 501164
Fax 01514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111600/0021-I/4/2007

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vereinsgesetz 2002 geändert wird sowie einer Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Vereinsgesetz-Durchführungsverordnung geändert wird; Stellungnahme des BMF (Frist: 3. Oktober 2007)

Zu dem vom Bundesministerium für Inneres erstellten und mit Note vom 4. September 2007 unter der Geschäftszahl BMI-LR1380/0003-III/1/2007 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vereinsgesetz 2002 geändert wird sowie einer Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Vereinsgesetz-Durchführungsverordnung geändert wird, erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen, in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

27. September 2007

Für den Bundesminister:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
(elektronisch gefertigt)

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 (1) 514 33 501164
Fax 01514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111600/0021-I/4/2007

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vereinsgesetz 2002 geändert wird sowie einer Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Vereinsgesetz-Durchführungsverordnung geändert wird; Stellungnahme des BMF (Frist: 3. Oktober 2007)

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, zu dem mit Schreiben vom 4. September 2007 unter der Geschäftszahl BMI-LR1380/0003-III/1/2007 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vereinsgesetz 2002 geändert wird sowie einer Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Vereinsgesetz-Durchführungsverordnung geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Bundesministerium für Finanzen begrüßt die mit den vorliegenden Entwürfen verfolgte Zielsetzung einer zweckmäßigeren Gestaltung der Abfrage aus dem Vereinsregister, welche auch seit der Zielvereinbarung zum diesbezüglichen Projekt im Rahmen der Verwaltungsqualitätsoffensive abgestimmt wurde.

Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen muss allerdings festgestellt werden, dass diese den gesetzlichen Vorgaben des § 14 Abs. 5 BHG beziehungsweise den dazu ergangenen Richtlinien nicht zu genügen vermag: Zum einen wird nicht dargelegt, welche Investitionen vorzunehmen sind, wie hoch die Investitionskosten sein werden und wie die Bedeckung erfolgt. Zum anderen wären die personellen Entlastungen bei den Vereinsbehörden entsprechend budgetär zu bewerten (z.B. wieviele Arbeitsplätze

beziehungsweise Planstellen aufgrund dieser Entlastungen konkret ersatzlos entfallen werden und welche Personalausgaben daher zukünftig nicht mehr anfallen).

Beim verwendeten Begriff „Einsparungskosten“ handelt es sich weiters um einen Widerspruch in sich, weshalb darum ersucht wird, diesen im Zuge der BHG-konformen Neuformulierung der finanziellen Erläuterungen im oben dargelegten Sinn nicht mehr weiter zu verwenden.

Es wird um Verständnis ersucht, dass – unbeschadet der inhaltlichen Zielsetzung – aus haushaltrechtlicher Sicht eine abschließende Stellungnahme erst nach Vorliegen der angesprochenen erforderlichen Ergänzungen abgegeben werden kann, weshalb der Nachrechnung dieser Angaben entgegengesehen wird.

Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

27. September 2007

Für den Bundesminister:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
(elektronisch gefertigt)